



Sitzungsvorlage
für die 156. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 18. Mai 2018

TOP 4 **Bezifferung der Kosten für Versickerungsanlagen**
und das Monitoring

Anlage: Schreiben der RWE Power AG

1

Beschlussvorschlag:

Der Braunkohlenausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Frau Vera Müller
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tagebauplanung und –genehmigung

Ihre Zeichen
Unsere Zeichen POC-T Hil
Name Hillebrecht
Telefon 0221480-22877
E-Mail Claudia.Hillebrecht
@rwe.com

Köln, 13. April 2018

**Anfragen aus der letzten BKA Sitzung vom 11.12.2017,
Ihre Mail vom 04.04.2018**

Sehr geehrte Frau Müller,

mit Mail vom 04.04.2018 baten Sie um Auskünfte zu den Kosten für die Grundwasseranreicherung und das Monitoring sowie zu der Lage der Lärmschutzwälle an den Tagebauen und den Umgang mit ihnen nach Vorbeischwenken des Tagebaubetriebes. Folgendes möchten wir Ihnen hierzu mitteilen:

Kosten für Versickerungsanlagen und Monitoring

Die Investitionskosten von Mitte der 80er bis heute liegen bei durchschnittlich ca. 2,5 Mio. € pro Jahr. Nach Tagebauende werden diese Kosten auf ca. 0,5 Mio. € pro Jahr geschätzt, da die Infrastruktur (Wasserwerke, Rohrleitungen und ein Großteil der Versickerungsanlagen) bereits vorhanden ist.

Die Betriebskosten liegen aktuell bei ca. 3,5 Mio. €/a, die Stromkosten bei ca. 1,2 Mio. €/a. Für externe Auswertungen (Kartierungen etc.) fallen derzeit rund 50 Tsd. €/a an.

Das Monitoring sowie die Stützung der Feuchtgebiete und Oberflächengewässer wird solange durchgeführt, bis der endgültige Grundwasserzustand etwa im Jahr 2100 erreicht ist. Die Kosten sind abhängig von den einzuleitenden Mengen. Entsprechend den Mengenprognosen sind die Kosten in den Rückstellungen berücksichtigt.

Weitere Kosten wie Verbandsbeiträge, übergeordnete Personalkosten oder sonstige Overheadkosten werden in den Rückstellungen durch einen Gemeinkostenzuschlag erfasst.



**RWE Power
Aktiengesellschaft**

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

...

Übersicht und Umgang mit den Lärmschutzwällen an den drei Tagebauen

Die Lage der vorhandenen Lärmschutzwälle und zukünftig noch anzulegenden Immissionsschutzeinrichtungen (Tagebau Garzweiler) können Sie den Anlagen 1 bis 3 entnehmen. Für den Umgang mit den Lärmschutzwällen wurden in den Planungs- und Genehmigungsunterlagen verschiedene Festlegungen getroffen.

Für die Lärmschutzdämme am Tagebau Garzweiler ist folgendes geregelt:

Braunkohlenplan Garzweiler II:

4.1 Staub und Lärm:

Die in der Sicherheitszone errichteten bepflanzten Schutzwälle sind möglichst zu erhalten und in das Wiedernutzbarmachungskonzept einzubeziehen.

Zulassung Rahmenbetriebsplan Garzweiler II:

Nebenbestimmung 7.1 Immissionsschutz:

Die zum Zweck des Immissionsschutzes in der Sicherheitszone zu errichtenden bepflanzten Schutzwälle vor den angrenzenden Ortslagen (vgl. Nebenbestimmung 5.3) sind nach dem Vorbeischwenken des Tagebaus möglichst zu erhalten und in das Wiedernutzbarmachungskonzept einzubeziehen.

aus der Begründung:

Die Schutzwälle sollen insbesondere möglichst dann erhalten bleiben, wenn sie mit Maßnahmen zur Verminderung des langandauernden Eingriffs kombiniert worden sind (vgl. S. 144 des Braunkohlenplans Garzweiler II)

Dieser Hinweis zielt auf die Kombination von Schutzwällen mit Biotopen ab.

Grundsätzlich gehen wir daher für die Lärmschutzwälle vor den Ortslagen Wanlo, Venrath / Kaulhausen und Jackerath von einem dauerhaften Verbleib aus. Sollten die betroffenen Kommunen in Bezug auf die noch zu erstellenden Wälle andere Absichten haben, stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Für die Lärmschutzdämme am Tagebau Hambach ist folgendes geregelt:

Die Richtlinien zum Braunkohlenplan Teilplan 12/1 – Hambach – sehen vor, dass alle „bergbaubedingten Aufwallungen“, die keinem besonderen zukünftigen Verwendungszweck zugeführt werden, nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen sind. Somit ist über den Rückbau, in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung, individuell zu entscheiden. Folglich wird der Rückbau erst in den Abschlussbetriebsplänen geregelt, wenn Kenntnisse über einen möglichen zukünftigen Verwendungszweck vorliegen. In der Zulassung des 2. Rahmenbetriebsplans ist dies explizit formuliert.

In Elsdorf sind die Immissionsschutzdämme integraler Bestandteil des Time Parks. Sie sollen gemäß Abschlussbetriebsplan, Antrag vom 01.07.2016, für die Zeit nach 2020 zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und zur Schaffung von Sichtachsen an einzelnen Stellen unterbrochen werden.

Der Immissionsschutzdamm in Niederzier ist bzw. wird weiter in das Wiedernutzbarmachungskonzept integriert; ein Rückbau ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Und für die Lärmschutzdämme des Tagebaus Inden gilt:

Gemäß Braunkohlenplan sind die erstellten Anlagen zum Immissionsschutz wieder zu entfernen, sofern und soweit sie nicht einem in anderen Planungen festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden. Daher gehen wir hier aktuell von einem Rückbau aller Immissionsschutzdämme aus.

Grundsätzlich werden die Gestaltungsmaßnahmen mit den jeweiligen Kommunen abgestimmt.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
RWE Power Aktiengesellschaft

ppa.

i.V.



Anlagen